



## BDI-Newsletter REACH

### Ausgabe Oktober 2008

---

- BDI arbeitet gemeinsam mit Handelsverbänden Musterformulierungen zur Informationspflicht nach Artikel 33 REACH-VO
  - Rund 400.000 Vorregistrierungen übermittelt bis Ende September
  - Registrierpflicht von Lagerbeständen
  - Leitfaden zur Registrierung - Anpassung bzgl. Alleinvertreter
  - 7. BDI-REACH-Workshop widmet sich dem Vollzug der REACH-VO in Deutschland
  - ECHA Stakeholder Day am 10. Oktober 2008
- 

#### BDI arbeitet gemeinsam mit Handelsverbänden Musterformulierungen zur Informationspflicht nach Artikel 33 REACH-VO

Die erste „Kandidatenliste“ von besonders besorgniserregenden Stoffen wird nach Aussage der ECHA am 22. Oktober veröffentlicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand umfasst diese Liste 16 Stoffe. Mit Vorliegender Liste werden die Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-VO relevant. Der BDI hat gemeinsam mit den Handelsverbänden HDE und VEG Musterformulierungen und Formate zur Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-VO entwickelt, die im REACH-Helpdesk abrufbar sind:



[Musterformulierungen zur Informationspflicht nach Artikel 33](#)

[BDI- Hilfestellung zu Artikel 33 REACH - VO](#)

---

#### Rund 400.000 Vorregistrierungen übermittelt bis Ende September

Nach Angaben der ECHA hatten sich bis Ende September 107.300 Unternehmen aus allen 27 Mitgliedstaaten sowie den EFTA-Staaten in REACH registriert. Insgesamt wurden 402.854 Vorregistrierungen übermittelt. An der Spitze liegen Deutschland (207.100 registrierte Unternehmen), Großbritannien (150.200 registrierte Unternehmen), Niederlande (99.500 registrierte Unternehmen), Frankreich (89.500 registrierte Unternehmen) und Italien (65.900 registrierte Unternehmen). Nach dem zwei Unternehmen das gesamte EG-Inventar vorregistriert hatten, versucht die ECHA die Zahl der Vorregistrierungen unter anderem dadurch einzuschränken, dass Unternehmen, die mehr als 10.000 Stoffe vorregistriert wollen, die ECHA vorab mittels eines Webformulars informieren müssen.

[Webformular](#)

---

#### Registrierpflicht von Lagerbeständen

ECHA und Kommission sind der Ansicht, dass eine Vorregistrierung bzw. Registrierung erforderlich ist, wenn ein Stoff zwar vor dem 1.6.2007 (Inkrafttreten von REACH) hergestellt wurde, aber erst nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wird. Diese Pflicht soll für Hersteller und Importeure gelten, jedoch nicht für nachgeschaltete Anwender. Diese Interpretation erscheint im Hinblick darauf, dass diese Stoffe rechtskonform hergestellt worden sind, fragwürdig.

---

#### Leitfaden zur Registrierung - Anpassung bzgl. Alleinvertreter

Der ECHA-Leitfaden zur Registrierung wurde im Bezug auf den Alleinvertreter angepasst. Es wird nun mehr darauf hingewiesen, dass auch bei indirektem Import die Einsetzung eines Alleinvertreters grundsätzlich möglich ist, sofern die entsprechenden Informationsflüsse gewährleistet sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Auswechslung eines Alleinvertreters durch den nicht-EU-Hersteller ein Update der Registrierung vorgenommen werden kann, sofern der frühere Alleinvertreter dem zustimmt.

[Leitfaden zur Registrierung](#)

---

#### 7. BDI-REACH-Workshop widmet sich dem Vollzug der REACH-VO in Deutschland

Der BDI veranstaltet am 10./11. September seinen 7. REACH-Workshop, der sich den Themen Vollzug der REACH-Verordnung in Deutschland, PBT-Stoffe, Aktueller Stand zur

[Beitrag der Veranstaltung](#)

---

**ECHA Stakeholder Day am 10. Oktober 2008**

Die ECHA veranstaltet am 10. Oktober ihren ersten Stakeholder Tag, zu dem rund 320 Teilnehmer erwartet werden. Themen der Veranstaltung sind Stand der Vorregistrierung, die „Kandidatenliste“, Expositionsszenarien und Stoffsicherheitsberichte sowie die Beteiligung von Stakeholdern an der Arbeit der ECHA. Eine Anmeldung ist zur derzeitigen Zeitpunkt nicht mehr möglich, die Veranstaltung kann jedoch via Webstreaming verfolgt werden. Zugang hierzu bekommt man über nachfolgenden Link:

<http://webcast.ec.europa.eu/dgenttv/portal/index.html>

---

Vielen Dank für Ihr Interesse an dem BDI-Newsletter REACH. Wenn Sie den Newsletter künftig nicht mehr beziehen wollen, klicken Sie bitte auf folgenden Link: <http://reach.bdi.info/abmelden.htm>

---

**Herausgeber**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

T: +49 30 2028-0

F: +49 30 2028-2450

[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

Der BDI kooperiert eng mit dem REACH-Kompetenzzentrum, einem gemeinsamen Projekt der

Verbände vbw, BayME und VBM. E-Mail: [reach@vbw-bayern.de](mailto:reach@vbw-bayern.de)

---

**Disclaimer**

Dieser Newsletter kann Links und Banner enthalten, die auf Internetseiten anderer Anbieter verweisen. Wenn Sie diesen Links folgen, verlassen Sie das Angebot des BDI. Der BDI übernimmt weder Verantwortung für die Richtigkeit der auf der angesteuerten Internetseite bereitgestellten Informationen, noch macht er sich deren Inhalt zu Eigen oder teilt unbedingtdie dort vertretenen Meinungen. Der BDI ist für diese fremden Inhalte nicht verantwortlich und übernimmt insoweit keine Haftung.

**Datenschutz**

Der BDI-Newsletter REACH behandelt Ihre Abo-Daten für die Newsletter-Registrierung und -verwaltung vertraulich. E-Mail-Adressen werden nicht an Dritte weitergegeben oder für Werbemails von Partnern verwendet. Ihnen werden nur Informationen zugeschickt, sofern Sie sich für den entsprechenden Abo-Dienst angemeldet haben.